

Bebauungsplan Nr. 38 „Waabsbrook“ der Gemeinde Waabs

Beurteilung der Landschaftspflege und des Artenschutzes

17. August 2022

Auftraggeber: B2K und dn Ingenieure

Auftragnehmer: Forstdienstleistung Jakob Luckhardt
Kollerup 4, 24991 Großsolt
0151 561 086 67



Abbildung 1 Blick auf die Fläche, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt



Abbildung 2 zentral auf der Fläche stehende Weiden und eine Mirabelle, Forstdienstleitung Jakob Luckhardt

Landschaftspflege und Artenschutz

1. Landschaftspflege

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungskörpers des Ortsteiles Großwaabs. Es wird von bebauten Grundstücken umgeben. Die umliegende Bebauung weist unterschiedlich große Gartenflächen auf. Diese werden durch Rasenflächen, Gebüsch und Bäume geprägt. Die Straße Waabsbrook verläuft südöstlich des Plangebietes und eine Erschließung der Fläche muss erfolgen.

Aktuell liegen zwei Baukonzepte (Varianten Nr. 05 und Nr. 06) vor. Eine Bebauung der Flächen ist grundsätzlich im Rahmen der Festsetzungen möglich. Durch die Überplanung sind eine Grünfläche, Einzelbäume und ein Haufen von Gehölzschnitt betroffen. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotopstrukturen vorhanden. Im Nordosten und im Südwesten der Fläche befinden sich teilweise knickähnliche Strukturen.

In beiden Baukonzepten wird die zentral stehende Baumgruppe mit unterschiedlich starken Weiden und einer Mirabelle (15-50 cm Stammdurchmesser), eine Kastanie mit 40 cm Stammdurchmesser und der Gehölzschnitthaufen überplant. In der Variante 06 kann die Kastanie ggf. erhalten werden durch eine entsprechende Parkraumplanung.



Abbildung 3 die Kastanie und der Gehölzschnitthaufen, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt

2. Artenschutz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

In den Gebüsch und in den Kronen der Bäume können Brutvögel vorkommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebüsch und die Bäume nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres gefällt werden dürfen.

Der Haufen mit Gehölzschnitt sollte im Herbst oder Frühjahr (außerhalb der Winterschlaf- und Brutzeit) ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Verbrennung des Gehölzschnitthaufens ist gemäß der Landesverordnung Schleswig-Holstein seit 2021 innerhalb zusammenhängender bebauter Ortsteile nicht mehr gestattet.

2.1 Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Bei der Ortsbegehung wurde ein Fasanenhahn auf der Fläche gesichtet. Der Fasan gilt dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7 Abs. 2 Nr.13 zufolge als besonders geschützte Art. Er ist unter § 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) gelistet und darf gemäß Bundesjagdzeiten-Verordnung vom 01. Oktober bis 15. Januar bejagt werden. Der Fasan besiedelt halboffene Landschaften, lichte Wälder mit Unterwuchs oder schilfbestandene Feuchtgebiete, die ihm gute Deckung und offene Flächen zur Nahrungssuche bieten. Er ernährt sich zumeist von pflanzlicher Nahrung wie Sämereien und Beeren, gerne auch von Insekten und anderen Kleintieren. Der Fasan überwintert zumeist in den

Brutgebieten. Bisweilen weicht er im Winter über kurze Strecken in mehr Deckung oder Nahrung bietende Lebensräume aus. Die angrenzenden Feld- und Knickstrukturen bieten dem Fasan Ausweichmöglichkeiten als Habitatraum und zur Nahrungssuche.



Abbildung 4 Fasanenhahn auf der Fläche, Forstdienstleistung Jakob Luckhardt

In den Gebüschern und Bäumen sind neben verschiedenen Singvögeln (Gartenrotschwanz, diverse Grasmücken, Star, Bluthänfling) und Meisen (Kohl-, Blau-, Sumpf-, Weiden-, Tannen- und Schwarzmeise) zu erwarten. Die Hecken und knickähnlichen Strukturen im Plangebiet bieten typischen Knick- und Heckenarten wie z.B. der Dorngrasmücke und Goldammer geeignete Lebensstätten. Die im Plangebiet stehenden Bäume werden überplant, die umgebenden Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher sind in der nahen Umgebung ausreichend Ausweichhabitate vorhanden.

Da im Plangebiet europäische Vogelarten vorkommen, besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz. Durch die Beseitigung des Gehölzschnitthaufens oder der Bäume können Bruthabitate verloren gehen. Durch die Bebauung der Fläche geht ein Nahrungs- bzw. Brutgebiet des Fasans verloren.

2.2 Säugetiere

Haselmaus:

Die bestimmende Voraussetzung für einen als optimal geltenden Haselmaus-Lebensraum ist eine hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern, sodass der Haselmaus während der gesamten aktiven Periode ausreichend Nahrung zur Verfügung steht. Neben der entsprechenden botanischen Vielfalt müssen geeignete Gehölzstrukturen entwickelt sein, insbesondere eine reich strukturierte, unbeschattete Strauchschicht. Außerdem braucht die Haselmaus zusammenhängende Gehölze, da sie diese nur sehr ungern verlässt.

Adulte Haselmäuse sind in stabilen Habitaten standorttreu und werden normalerweise nicht mehr als 100 m weit von ihrem Nest entfernt vorgefunden. Vor allem Jungtiere können jedoch erstaunliche Abwanderungsdistanzen von 1 km und mehr zurücklegen, bevor sie ihr Streifgebiet erschlossen haben. Die längste Wanderung einer Haselmaus wurde mit 3,3 km gemessen.

Nach neusten Erkenntnissen scheint gemäß LLUR (2018) ein Auftreten der Haselmaus in der Region aktuell unwahrscheinlich (vgl. Abb).

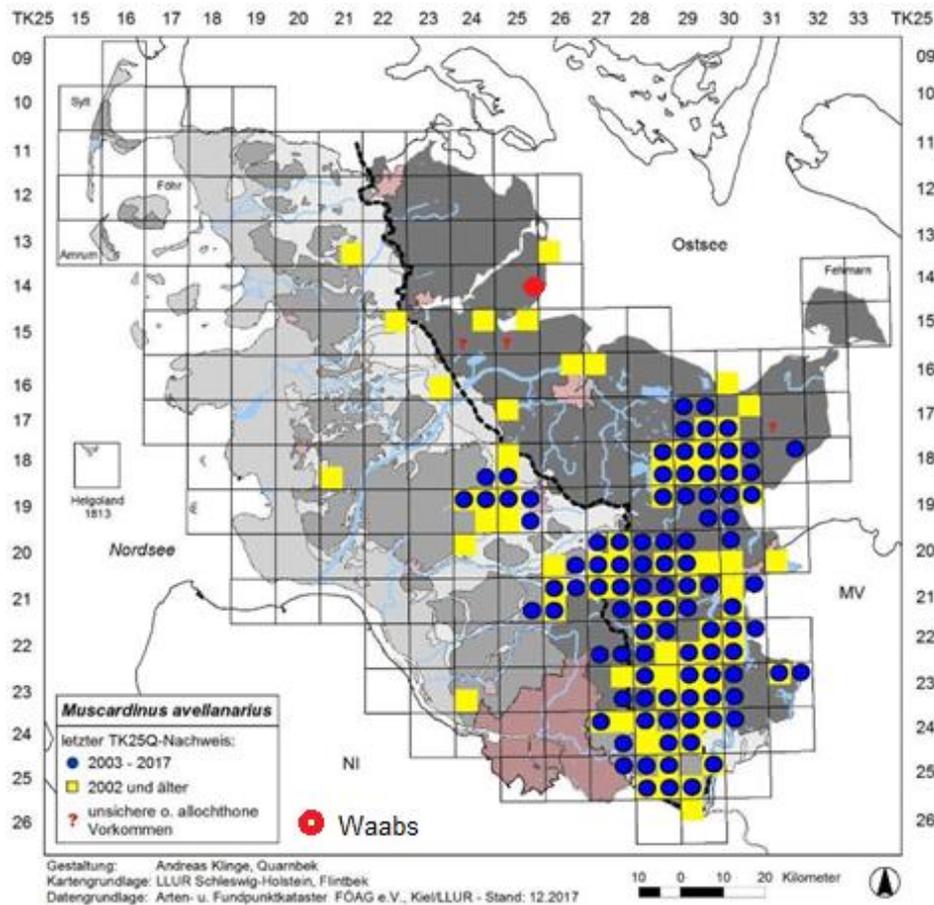


Abbildung 5 Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Merkblatt LLUR, 10 / 2018)

Fledermäuse:

Alle heimischen Fledermäuse stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Tierarten.

In bzw. an den auf der Fläche stehenden Bäumen, befinden sich weder Ritzen noch Löcher noch Baumhöhlen, die von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden können.

An den umliegenden Gebäuden können potentiell Fledermäuse vorkommen. Da die Gebäude nicht von der Planung betroffen sind, kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse beeinträchtigt werden. Jedoch kann es zu einer Beeinträchtigung durch neu installierte Beleuchtungsanlagen kommen. **Eine Prüfrelevanz ist also für die Fledermäuse der Gebäude abzuleiten.**

Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass das Grünland als Jagdhabitat genutzt wird.

2.3 Amphibien

Aufgrund des Bestandes des Siedlungsgebietes, die Nutzung der Flächen als Garten und dem nicht Vorhandensein von Gewässern kann eine **Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen** werden.

2.4 Flora

Das Plangebiet wird aktuell als Grünfläche genutzt. Ein Vorkommen der gemäß dem Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten kann, aufgrund der Ortsbegehung am 12. April 2022, ausgeschlossen werden.

3. Geplante Maßnahmen / Veränderungen durch die aktuelle Bauleitplanung

Die Fläche soll in der Variante 05 im südlichen Bereich mit zwei Mehrfamilienhäusern und einem davon nördlich gelegenen Reihenhaus bebaut werden. In der Variante 06 werden drei Mehrfamilienhäuser geplant. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Durch Beseitigung des Gehölzschnitthaufens und der Einzelbäume werden potentielle Habitate europäischer Vogelarten beseitigt. Fledermäuse könnten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Weiterhin wird die Fläche durch den Fasan als Nahrungs- und möglicherweise als Bruthabitat genutzt.

Bei der Variante 06 besteht die Möglichkeit die Kastanie mit einem Stammdurchmesser von 40 cm zu erhalten.

Bei der Ortsbegehung wurde ein Fasanenhahn gesichtet. Aufgrund der angrenzenden Feld- und Knickstrukturen ist ausreichend Ausweichhabitat vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass durch eine Überplanung des Gebietes die Fasanenpopulation nicht beeinträchtigt werden wird.

4. Fazit

Die vorliegende Untersuchung zeigt auf, dass bei den Planungen Habitatstrukturen verloren gehen, da es zu Eingriffen in Bäume bzw. Gehölzstrukturen kommt.

Unter Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken gegenüber:

- Bauzeitenregelung: alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (bspw. Baumfällungen, Gehölz- oder Vegetationsbeseitigungen) dürfen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres stattfinden.
Fällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm dürfen ebenfalls nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres stattfinden.
- Der Haufen mit Gehölzschnitt ist im Herbst oder Frühjahr (außerhalb der Winterschlaf- und Brutzeit, also kurz nach dem 1. Oktober oder kurz vor dem 28./29. Februar) ordnungsgemäß zu entsorgen.

Empfehlungen:

- Beleuchtungskonzept: Einsatz von fledermausfreundlicher (Straßen) Beleuchtung (LED, niedrig montiert, Abstrahlwinkel nur nach unten, gelbliche Lichtfarbe).
- Erhöhung der Strukturvielfalt: Dies ließe sich durch die Anlage randlicher Gehölz- und Saumbereiche und das Ausbringen standortgerechter Wildkräutermischungen leicht realisieren. Es wird eine entsprechende naturnahe Grünflächengestaltung mit heimischen Gehölzen empfohlen.
- Nordosten und Südwesten von jeglicher Bebauung freihalten (auch Nebenanlagen), da knickähnliche Strukturen vorhanden.